



10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001:

Aufgrund von § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 204, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18. Juli 2016 und mit Genehmigung des Innenministers vom 06. Februar 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 3 wird nach der Nr. 2.4 folgende Nummer 2.5 eingefügt:

2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Hetlingen, 13.02.2017

gez. Der Vorstandsvorsteher